

fungskommission bestätigt hat, zu unterschreiben und mit dem vom Staatssekretariat für Berufsbildung vorgeschriebenen Stempel zu versehen.

- 1.2. Die Urkunde über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation ist vor der Übergabe an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Leiter des Betriebes bzw. vom Vorsitzenden der Genossenschaft, mit dem der Werk tätige einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, zu unterschreiben.

2. Ausfertigung der Zeugnisse über die Berufsausbildung (nachfolgend Zeugnis genannt)

- 2.1. Die Prüfungsgebiete des Facharbeiterberufes sind in der gemäß Ausbildungsunterlage ausgewiesenen Reihenfolge und mit der festgelegten Kurzbezeichnung in das Zeugnis einzutragen. Die Prüfungsgebiete des berufspraktischen Unterrichts sind von den Prüfungsgebieten des theoretischen Unterrichts durch die Einfügung „Berufspraktischer Unterricht“ zu trennen.

- 2.2. Die für Prüfungsgebiete festzulegenden Abschlußzensuren sind in die dafür vorgesehenen Felder (nachfolgend Zensurenfelder genannt) einzutragen. Bei Prüfungsgebieten, die ohne Abschlußzensur abgeschlossen werden (z. B. Erwerb des Führerscheins, Erwerb von Befähigungsnachweisen), ist in das Zensurenfeld aufzunehmen

- bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung: ja
- bei nicht erfolgreich abgeschlossener Prüfung: nein
- bei attestierter Freistellung vom Sportunterricht oder bei Befreiung Geschädigter von der Ausbildung in Prüfungsgebieten: Att.
- bei Anerkennung von Prüfungsgebieten: A.

- 2.3. Zensurenfelder für ausgedruckte Prüfungsgebiete, die laut Ausbildungsunterlage und Anordnung über die Facharbeiterprüfung für bestimmte Prüfungsteilnehmer nicht zutreffen, und die Zensurenfelder „Zensur der schriftlichen Hausarbeit“ für Lehrlinge in Facharbeiterberufen, für die das Erreichen des Zieles der 8. Klasse der POS Voraussetzung ist, „Einarbeitung am künftigen Arbeitsplatz“ für die Lehrlinge der Berufsausbildung mit Abitur und für Werk tätige sowie alle freibleibenden sind durch einen Schrägstrich (/) zu entwerfen.

- 2.4. Durchschriften von Zeugnissen für Lehrlinge, die nicht das Datum 15. Februar ... oder 15. Juli ... tragen, sind auf der Vorderseite mit dem zutreffenden Vermerk zu kennzeichnen:

- Vorzeitige Beendigung der Ausbildung (vBA)
- Nachprüfung/Lehrvertragsverlängerung (N/LV)
- Nachprüfung (N)
- Bestandene Wiederholungsprüfung (bW)
- Nichtbestandene Wiederholungsprüfung/Lehrvertragsverlängerung (nbW/LV)
- Nichtbestandene Wiederholungsprüfung (nbW)
- Lösung des Lehrvertrages (LL).

- 2.5. Bei Lehrlingen und Werk tätigen, die während der Facharbeiterausbildung geheiratet haben, ist auf das Zeugnis zusätzlich der Geburtsname aufzunehmen.

- 2.6. Unter die Unterschrift des Prüfungskommissionsvorsitzenden ist die Registriernummer der Prüfungskommission zu setzen. Die Registriernummer hat folgende Angaben zu enthalten:

^Ziffern = Kreisnummer lt. Verzeichnis der Gemeinden und Ortsteile der DDR

5 Ziffern = Berufsnummer lt. Systematik der Facharbeiterberufe

3 Ziffern = Zählnummer der Prüfungskommission im Kreis

Beispiel: Registriernummer für eine Prüfungskommission für den Beruf Uhrmacher im Kreis Aue 1402/28205/016.

- 2.7. Für Werk tätige, die entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1982 zur Förderungsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 261) die Qualifikation als „Berufskraftfahrer“ oder als „Facharbeiter für Filmwiedergabetechnik“ erworben haben, sind folgende Prüfungsgebiete mit Zensuren einzutragen:

Berufskraftfahrer

- Marxismus-Leninismus, soweit nicht § 13 der oben genannten Ersten Durchführungsbestimmung zutrifft
- Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht
- Technologie des Kraftverkehrs
- Rechtsvorschriften des Kraftverkehrs

Facharbeiter für Filmwiedergabetechnik

- Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht
- Technische Darstellung
- Grundlagen der Elektrotechnik.

Für beide Facharbeiterberufe ist mit Zensur aufzunehmen:

- Theoretische Ausbildung entsprechend Bescheinigung NVA
- Berufspraktische Ausbildung entsprechend Bescheinigung NVA.

Alle weiteren Zensurenfelder sind durch einen Schrägstrich (/) zu entwerfen.

- 2.8. Bei Lehrlingen und Werk tätigen, die einzelne Prüfungsgebiete oder die schriftliche Hausarbeit nicht abgeschlossen haben, ist in das für das Gesamtprädikat vorgesehene Zensurenfeld einzutragen
- „nicht abgeschlossen“.

Auf der Rückseite des Zeugnisses ist auf dem unteren Rand zu vermerken:

- 1) Mit — gekennzeichnete Prüfungsgebiete wurden nicht abgeschlossen. Laute bei diesen Lehrlingen bzw. Werk tätigen außerdem Abschlußzensuren „ungenügend“ (5), ist das Gesamtprädikat

„nicht bestanden“

einzutragen.

Haben Lehrlinge bzw. Werk tätige die vorgesehene Ausbildungszeit nicht vollständig absolviert, ist auf dem Zeugnis unter der Zeile „Kreis“ die tatsächliche Ausbildungsdauer (vom ... bis ...) zu vermerken. Das Wort „Facharbeiterprüfung“ ist durch „Ausbildung“ zu ersetzen.

Auch in diesen Fällen ist in das für das Gesamtprädikat vorgesehene Zensurenfeld einzutragen

„nicht abgeschlossen“

und auf der Rückseite des Zeugnisses zu vermerken:

- 1) Mit — gekennzeichnete Gebiete wurden nicht abgeschlossen.

3. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- 3.1. Die Abschriften von Zeugnissen und Urkunden über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation sowie die Prüfungsprotokolle sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, bei dem die Prüfungskommission registriert wurde, aufzubewahren. Das gilt auch für Zeugnisabschriften gemäß § 20 Abs. 3.

- 3.2. Die zur Anfertigung von Ersatzdokumenten erforderlichen Abschriften von Zeugnissen und Urkunden über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation sind 50 Jahre, die Prüfungsprotokolle 5 Jahre, die übrigen Unterlagen sind nach Abschluß der Facharbeiterprüfung 1 Jahr aufzubewahren. Das gilt auch für bereits auf bewahrte Unterlagen.